Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 1200

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Verkehrswesen
(27. Ausschuß)

über den Entwurf eines Gesetzes

über Darlehen zum Bau und Erwerb von Handelsschiffen

- Nr. 1018 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Bucerius

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf mit den aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen, im übrigen unverändert nach der Vorlage zuzustimmen.

Bonn, den 20. Juli 1950

Der Ausschuß für Verkehrswesen

Rademacher	Dr. Bucerius
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes über Darlehen zum Bau und Erwerb von Handelsschiffen - Nr. 1018 der Drucksachen -

mit den

Beschlüssen des 27. Ausschusses

Entwurf	Beschlüsse des 27. Ausschusses
§ 3	§ 3
(1) Das Wiederaufbaudarlehen darf bis zu 40 vom Hundert der Neubaukosten oder der Anschaffungs- und Instandsetzungskosten betragen. Es soll den Wert der Schiffe nicht übersteigen, deren Ersatz der Neubau oder die Anschaffung dient.	(1) Das Wiederaufbaudarlehen darf bis zu 40 vom Hundert der Neubaukosten oder der Anschaffungs- und Instandsetzungskosten betragen. Es soll den Wert der Schiffe nicht übersteigen, deren Ersatz der Neubau oder die Anschaffung dient.
(2) Ein Wiederaufbaudarlehen wird nur gewährt, wenn nachgewiesen ist, daß die sonstigen Mittel für den Neubau oder die Anschaffung zur Verfügung stehen.	(2) Ein Wiederaufbaudarlehen wird nur **ausgezahlt,** wenn nachgewiesen ist, daß die sonstigen Mittel für den Neubau oder die Anschaffung zur Verfügung stehen.
§ 9	§ 9
Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung Bestimmungen zu erlassen über	**(1)** Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung Bestimmungen zu erlassen über
1. das Verfahren, insbesondere die Verwaltung der Darlehensforderungen und darüber, welche Stellen damit beauftragt werden, sowie, im Benehmen mit dem Rechnungshof, über den Verwendungsnachweis im Sinne der Reichshaushaltsordnung,	1. das Verfahren **bei der Vergebung der Wiederaufbaudarlehen,**
	2. die Bedingungen, die der Darlehensvertrag über die Sicherung der Darlehensforderung enthalten kann und über die Feststellung der Zahlungsverpflichtungen nach §§ 6 und 7 enthalten muß,
	3. die Verwaltung der Darlehensforderungen und darüber, welche Stellen damit beauftragt werden, sowie, im Benehmen mit dem Rechnungshof, über den Verwendungsnachweis im Sinne der Reichshaushaltsordnung,

Entwurf

2. Vorauszahlungen auf die Leistungen im Sinne von § 6 Absatz 1 und § 7 Absatz 1 für den Fall, daß Gewinn und Verlust zu den Fälligkeitstagen nicht festgestellt sind,

3. die Laufzeit und die Zahl der Zins- und Tilgungsraten (§ 5) bei Darlehen zum Erwerb von Schiffen im Ausland zur Anpassung an die Restlebensdauer dieser Schiffe,

4. die Höhe des Unternehmerlohnes sowie den Höchstbetrag der Bezüge von Vorstandsmitgliedern, Geschäftsführern und sonstigen leitenden Angestellten zur Sicherung angemessener Zahlungen der Darlehensschuldner unter Aufrechterhaltung ihrer Wettbewerbsfähigkeit, sowie

5. Die Schätzung von Kürzungsbeträgen im Sinne der §§ 6 und 7 in den Fällen, in denen das Finanzamt die Besteuerungsgrundlagen des Darlehensschuldners nach § 217 der Reichsabgabenordnung schätzt.

Beschlüsse des 27. Ausschusses

4. Vorauszahlungen auf die Leistungen im Sinne von § 6 Absatz 1 und § 7 Absatz 1 für den Fall, daß Gewinn und Verlust zu den Fälligkeitstagen nicht festgestellt sind,

5. die Laufzeit und die Zahl der Zins- und Tilgungsraten (§ 5) bei Darlehen zum Erwerb von Schiffen im Ausland zur Anpassung an die Restlebensdauer dieser Schiffe,

6. die Höhe des Unternehmerlohnes sowie den Höchstbetrag der Bezüge von Vorstandsmitgliedern, Geschäftsführern und sonstigen leitenden Angestellten zur Sicherung angemessener Zahlungen der Darlehensschuldner unter Aufrechterhaltung ihrer Wettbewerbsfähigkeit, sowie

7. die Schätzung von Kürzungsbeträgen im Sinne der §§ 6 und 7 in den Fällen, in denen das Finanzamt die Besteuerungsgrundlagen des Darlehensschuldners nach § 217 der Reichsabgabenordnung schätzt.

(2) Vor der Vergebung eines Wiederaufbaudarlehens und vor der Erteilung einer Genehmigung nach § 8 ist ein Beirat zu hören, der aus je einem Vertreter der Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein besteht.